

**Satzung
der Stadt Moers über die
Erhebung von Friedhofsgebühren**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), sowie der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 18.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand und Höhe der Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Moers und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.

**§ 2
Gebührenschildner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag ein Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.

Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede einzelne als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides oder der Genehmigung fällig.

**§ 4
Befreiung und Ermäßigung von Gebühren**

Bestattungen und Umbettungen bei Gräbern, die unter die Bestimmungen des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2392), fallen, sind von allen Gebühren befreit.

**§ 5
Stundung und Erlass von Gebühren**

Für Stundung und Erlass von Gebühren nach dieser Satzung gilt § 12 Abs. 1 Nr. 5a KAG in Verbindung mit § 222 Abgabenordnung (AO) – Stundung- und § 227 AO - Erlass -.

**§ 6
Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Benutzung eines Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, ist eine Gebühr entsprechend den von der Stadt erbrachten Leistungen zu zahlen.

**§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 08.12.2006 außer Kraft.

**Gebührentarif
zur Satzung der Stadt Moers über die
Erhebung von Friedhofsgebühren**

1. Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten

1.1 Reihengrab

| | | |
|------|---|---------|
| 1.11 | Grabstelle für Erdbestattung für Verstorbene über 5 Jahre | 1.516 € |
| 1.12 | Urneneinzelgrabstelle | 1.199 € |
| 1.13 | Anonyme Wiesengräber für Erdbestattungen | 1.740 € |
| 1.14 | Anonyme Wiesengräber für Urnen | 1.264 € |
| 1.15 | Wiesengräber für Erdbestattungen mit Namenskennzeichnung | 1.851 € |
| 1.16 | Wiesengräber für Urnen mit Namenskennzeichnung | 1.297 € |

1.2 Wahlgrab und Kolumbarium

| | | |
|------|--|---------|
| 1.21 | Wahlgrabstätte für Erdbestattungen je Grabstelle | 1.730 € |
| 1.22 | Wahlgrabstätte für Urnen je Grabstelle | 1.272 € |
| 1.23 | Sonderwahlgrab mit den Maßen bis 1,30 m x 3,90 m je Grabstelle | 2.537 € |
| 1.24 | Urnennische in einem Kolumbarium je Urnennische | 1.106 € |

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgräber und Urnennischen

| | | |
|------|--|----------|
| 1.31 | bei Grabstellen für Erdbestattung je angefangenes Jahr | 69,20 € |
| 1.32 | bei Urnengrabstellen je angefangenes Jahr | 50,90 € |
| 1.33 | bei Sonderwahlgräbern je angefangenes Jahr | 101,50 € |
| 1.34 | bei Urnennischen in einem Kolumbarium je angefangenes Jahr | 44,20 € |

1.4 Pflegepauschale

Bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten und Rückgabe unentgeltlich zur Verfügung gestellter Kinderreihengräber wird für die Grabarten nach § 13 Abs. 2.1 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Moers (Pflegegebundene Grabstätten) für die noch bestehende Ruhezeit eine jährliche Pflegepauschale als Gesamtbetrag erhoben. Diese ist für die verschiedenen Grabarten unterschiedlich und wird zum 01.01. eines jeden Jahres von der Friedhofsverwaltung der Kostenentwicklung (Lohnkosten der SBM) angepasst. Ein Gebührenaufkommen unter 10,00 Euro wird dem Zahlungspflichtigen nicht in Rechnung gestellt.

1.5 Beerdigung am Samstag

Für Beerdigungen an Samstagen werden zusätzliche Gebühren erhoben. Es ist ein 30 % iger Aufschlag auf die an diesem Tag anfallenden Personalkosten zu zahlen.

2. Grabbereitungsgebühren

2.1 Reihengrab

| | | |
|------|--|-------|
| 2.11 | Grabstelle für Erdbestattung für Kinder bis zu 5 Jahre | 212 € |
| 2.12 | Wiesengräber für Tot- und Fehlgeburten | 53 € |
| 2.13 | Grabstelle für Erdbestattung für Verstorbene über 5 Jahre | 337 € |
| 2.14 | Wiesengräber für Erdbestattungen (ohne Wiesengräber für Tot- und Fehlgeburten) | 465 € |
| 2.15 | Urneneinzelgrabstelle | 103 € |
| 2.16 | Urnenwiesengrab | 103 € |

2.2 Wahlgrab

| | | |
|------|---|---------|
| 2.21 | je Grabstelle | 491 € |
| 2.22 | je Urnengrabstelle | 103 € |
| 2.23 | Sonderwahlgrab je Grabstelle | 1.926 € |
| 2.24 | Beisetzung einer Urne in einer Urnennische des Kolumbariums | 94 € |

2.3 Nebenarbeiten, wie z. B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand ermittelt und separat in Rechnung gestellt. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.

3. Ausgrabungen

| | | |
|-----|-------------------------|-------|
| 3.1 | Ausgrabung eines Sarges | 665 € |
| 3.2 | Ausgrabung einer Urne | 84 € |

3.3 Nebenarbeiten, wie z. B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand ermittelt und separat in Rechnung gestellt. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.

4. Umbettungen

4.1 Umbettung eines Sarges 1.055 €
4.2 Umbettung einer Urne 94 €

4.3 Nebenarbeiten, wie z. B. das notwendige Versetzen von Grabsteinen und Einfassungen und das Herausnehmen von größeren Pflanzen, werden nach Zeitaufwand ermittelt und separat in Rechnung gestellt. Unvermeidbare Schäden an Grabaufbauten oder Pflanzen, die trotz sachgemäßer Arbeit entstehen, werden nicht ersetzt.

5. Benutzungsgebühren

5.1 Benutzung einer Leichenkammer (Zelle) und sonstiger Räume je angefangener Kalendertag 25 €
5.2 Benutzung der Feierhalle 145 €
5.3 Aufbahrung eines Toten vor der Beerdigung (nur Hauptfriedhof) 60 €
5.4 Benutzung des Sezierraumes
Für die Benutzung des Sezierraumes werden die geleisteten Reinigungsstunden nach dem jeweils jährlich geltenden Verrechnungssatz gesondert in Rechnung gestellt.

6. Gebühren für Grabaufbauten

6.1 Verwaltungsgebühren für die Erteilung einer Genehmigung o.ä. 31 €

Bekanntmachungsanordnung

(...)

Moers, den
gez.
Ballhaus
Bürgermeister

s. hierzu auch Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 11 vom 25.06.2008